

(§ 35a Abs. 2 EStG)

b) Handwerkerleistungen

(§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG)

Haushaltsnahe Leistungen sind Leistungen die auf dem Grundstück des Leistungsempfängers (in der Nähe des Haushaltes) ausgeführt werden.

Leistungen die unmittelbar zum Fertigungsprozess der gelieferten Ware gehören, gelten nicht als haushaltsnah. Z.B. Hobeln von Hölzern, Herstellen von Zaunelementen , Toren, Farbbehandlung und Imprägnierung von Zaunelementen. Hierbei handelt es sich um Materialkosten.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen können haushaltsnahe Dienstleistungen z.B Renovierung, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen steuermindernd geltend gemacht werden. Pro Jahr kann jeder Steuerpflichtige bis zu 20 % (max 1.200,-- €) von der Einkommensteuerbelastung abziehen. Hierzu gehören z.B. Zaunbauarbeiten, Maurer-, Maler-, Gartenbauarbeiten.

Beispiel:

Lieferung eines Zaunes Materialwert =	1.865,-- €
+ 19 % MwSt.	354,35 €
= Gesamtsumme (nicht absetzbar)	2.219,35 €

Montage des Zaunes auf dem Grundstück des Leistungsempfängers (Handwerkerleistungen)	1.460,-- €
+ 19 % MwSt.	277,40 €
= Gesamtsumme (steuerlich absetzbar bis 20 %)	1.737,40 €

20 % von 1.737,40 € sind 347,48 € die sofort mit der nächsten Steuererklärung abgerechnet und erstattet werden können.

Voraussetzungen:

Ordnungsgemäße Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers.

Diese Information ist keine Steuerberatung! Bitte kontaktieren Sie für spezielle Fragen Ihren Steuerberater.

Mit freundlichen Grüßen

Krech-Zäune GmbH